

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2001)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2001) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel	2	Nicht versicherte Schäden
Artikel	3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel	4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel	5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel	6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel	7	Versicherungswert
Artikel	8	Entschädigung
Artikel	9	Unterversicherung; Bruchteilversicherung
Artikel	10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel	11	Sachverständigenverfahren
Artikel	12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch die **unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser** eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).

Versichert sind auch Sachschäden, die als **unvermeidliche Folge** dieses Schadenereignisses eintreten.
2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:
 - 2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
 - 2.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung;
3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden;
4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
5. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten, sammeln oder andere Anlagen speisen;
6. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
7. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
8. Schäden an unter Erdoberfläche befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
9. Behebung von Verstopfungen jeder Art;

10. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
11. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;
12. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
13. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.
14. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 14.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttätigkeiten von Staaten und aller Gewalttätigkeiten politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 14.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 14.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 14.1. und 14.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 14.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 14.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 14 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 14.1. bis 14.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert:

2.2.1. **Auftaukosten;**

- 2.2.2. **Suchkosten**, das sind Kosten, die bei einem Leitungswasser-Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

- 2.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2.3.1. **De- und Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind unvermeidliche Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- 2.3.2. **Abbruch- und Aufräumkosten (samt Entsorgungskosten)**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle und deren Abführung bis zur nächstgelegenen, geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.

Darunter fallen nicht Sonderabfallkosten (Entsorgungskosten) nach Punkt 2.3.3.

- 2.3.3. **Sonderabfallkosten**, das sind Mehraufwendungen zu den Aufräumkosten, die für die Entsorgung und Behandlung von Sonderabfall aufgewendet werden müssen, sofern dieser aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis entstanden ist. Kontaminiertes Erdreich ist nicht versichert.

2.4. Nicht versichert sind:

- 2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

- 2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.

2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen (z. B. ausreichende Beheizung, fachmännische Befüllung der Heizanlagen (u.a. Heizkörper) mit Frostschutzmittel).

Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

4. Eine umfangreiche Ausstattung an wasserführenden Anlagen (z. B. bei Beherbergungsbetrieben mit mehr als 40 Fremdenzimmer, Kuranstalten) ist dem Versicherer anzuzeigen.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1. Der Versicherungswert von **Gebäuden** ist der **Neuwert**.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Die Versicherung nach dem Zeitwert oder Verkehrswert ist nicht zulässig.

1.2. Der Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen** und **Betriebseinrichtungen** ist der **Neuwert**.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Die Versicherung nach dem Zeitwert oder Verkehrswert ist nicht zulässig.

1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

1.4. Als Versicherungswert gelten bei

- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
- **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
- **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
- **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
- **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.

1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln**, **Urkunden**, **Mustern**, **Prototypen** und **dergleichen** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.

1.6. Als Versicherungswert **behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge** gilt der **Verkehrswert**.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.7. Als Versicherungswert **sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.6. nicht genannter beweglicher Sachen** gilt grundsätzlich der **Verkehrswert**.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.7. gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert**:

2.1.1. bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;

2.1.2. bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen** werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte;

2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird **ein persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 8 Entschädigung

1. Für **Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (Artikel 7, Punkte 1.1. und 1.2.);

1.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei bei Gebäuden der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

2. Für **Waren und Vorräte** (Artikel 7, Punkt 3.)

2.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

3. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** (Artikel 7, Punkt 1.4.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

4. Für **Datenträger und dergleichen** (Artikel 7, Punkt 1.5.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für behördlich zugelassene **Fahrzeuge** und **sonstige bewegliche Sachen** (Artikel 7, Punkte 1.6., 1.7. und 2.)

5.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 7.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

8. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

- 8.1. Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 8.2. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Artikel 1, Punkt 2.2.) werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Artikel 9

Unterversicherung; Bruchteilversicherung

1. Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
- Im Schadenfall wird eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 10 % der versicherten Summe übersteigt.
2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Polizza angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
- 2.1. die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung;
- 2.2. als Versicherungssumme im Sinne des Artikel 10 Absatz (2) ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 10

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
- 1.1. Bei **Gebäuden**
- 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
- 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- 1.2. Bei **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen**
- 1.2.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes;
- 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
- Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.
- Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
- 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.